

SATZUNGEN DER STADT NEUENBURG AM RHEIN

über

- a) den Bebauungsplan „Erweiterte Innenstadt“ und**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterte Innenstadt“**

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 09.09.2024

- a) den Bebauungsplan „Erweiterte Innenstadt“ und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterte Innenstadt“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils eigenständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

§ 1

Räumliche Geltungsbereiche

Die räumlichen Geltungsbereiche für

- a) den Bebauungsplan „Erweiterte Innenstadt“ und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterte Innenstadt“

ergeben sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich besteht aus den vier Teilgeltungsbereichen 1 bis 4.

§ 2
Bestandteile

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Der Bebauungsplan besteht aus: | |
| a) | dem zeichnerischen Teil, M 1:1000 | vom 09.09.2024 |
| b) | dem textlichen Teil – planungsrechtliche Festsetzungen – | vom 09.09.2024 |
| 2. | Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus: | |
| a) | dem gemeinsamen zeichnerischen Teil | vom 09.09.2024 |
| b) | dem textlichen Teil – örtliche Bauvorschriften - | vom 09.09.2024 |
| 3. | Beigefügt ist die Begründung | vom 09.09.2024 |

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen zu Müllbehälterstellplätzen, Einfriedigungen und Außenantennen in den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 (4) LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.



Stadt Neuenburg am Rhein, den **09. Sep. 2024**

Jens Fondy-Langela
Der Bürgermeister
Jens Fondy-Langela

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der **26. Sep. 2024**



Stadt Neuenburg am Rhein, den **19. Sep. 2024**

Jens Fondy-Langela
Jens Fondy-Langela
Bürgermeister



Stadt Neuenburg am Rhein, den **23. 10. 24**

Jens Fondy-Langela
Jens Fondy-Langela
Bürgermeister